

man nicht gedacht. Die Erfahrung hat vielmehr gelehrt, daß es einzelne Innungen in kleinen Städten giebt, die Leuten das Meisterrecht gegeben haben, welche es wegen Mangel an Qualification nicht hätten bekommen sollen. Sie haben bisweilen nicht einmal ein Meisterstück fertigen lassen, sondern frischweg das Meisterrecht gegen die Gebühren gegeben, auch sich nicht darum bekümmert, ob ein solcher die Erlaubniß habe, sich auf dem Lande niederzulassen. Nun haben sie vielleicht das Meisterrecht nicht theuer bezahlt, wenn sie aber mit dem Meisterschein auf das Land kamen, sind sie nicht zugelassen worden. Diesem Handel mit dem Meisterrecht, wie ich es nennen möchte, glaubt man dadurch vorbeugen zu müssen, daß man eine gewisse Bestimmung darüber treffe, wo der Landmeister nach Verschiedenheit der Fälle das Meisterrecht zu gewinnen habe, wodurch diese Manipulation sich zu erledigen hätte. Sie würde gewissermaßen sich schon dann beseitigen, wenn es bei dem Vorschlage der Deputation verbliebe, ungeachtet allerdings, wenn die Bestimmung in Kraft träte, die der Gesetzentwurf enthält, die Sache noch stricter geworden wäre. Wollte man aber die Sache ganz freigeben, so würde es hinsichtlich jenes Mißbrauchs beim Alten bleiben.

Abg. Puttrich: Ich wollte mir eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben. Wie verhält es sich mit den Meistern, die schon jetzt auf den Dörfern die Erlaubniß zu arbeiten haben, und die zu Innungen gehören, die 6 — 8 Stunden entfernt sind? Diese Leute sind aus solchen entfernten Orten hergekommen, sie haben dort das Meisterrecht erlangt, und halten es noch mit der dortigen Innung. Sollen diese auch darunter verstanden werden?

Referent v. Hartmann: Nach meinem Dafürhalten ist von vergangenen und bestehenden Verhältnissen nicht die Rede, sondern von künftigen.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand das Wort weiter begehrt, und der Herr Referent nicht zum Schlusse sprechen will, so würde ich zur Fragstellung übergehen. Es liegen drei Ansichten vor, die der Regierung, welche die strengste ist, wonach die Dorfhandwerker es mit der nächsten städtischen Innung halten sollen. Die Deputation ist weiter gegangen, und verlangt nur, daß die Dorfhandwerker es minder streng, daß sie es mit einer der nächsten Innungen halten, das Amendement endlich, welches unterstützt worden ist, geht am allerweitesten, nach solchem soll es zureichend sein, wenn sie es nur überhaupt mit einer Innung halten.

Referent v. Hartmann: Habe ich den königl. Commissar recht verstanden, so hat er sich mit der Deputation einverstanden erklärt, also würden nur zwei Ansichten vorliegen.

Präsident D. Haase: Ich hatte noch nicht geendigt. Ich war im Begriff hinzuzusetzen, daß jedoch der königl. Commissar sich mit der Ansicht der Deputation nunmehr einverstanden erklärt habe, da deren Ansicht der der Regierung sehr nahe komme; dabei kann ich aber nicht umhin, noch in Bezug auf das

Amendement zu bemerken, was der königl. Commissar demselben entgegengestellt hat. Derselbe hat nämlich versichert, es habe die Regierung die Erfahrung gemacht, daß manche Innungen Unfähigen das Meisterrecht gegeben, und mit demselben förmlich Handel getrieben haben. Dadurch sei es gekommen, daß öfters Unfähige sich an dergleichen, obschon entferntere Innungen gewendet, und von diesen das Meisterrecht ohne alle, wenigstens ohne genügende, Prüfung und ohne Fertigung des gehörigen Meisterstücks erlangt, sich darauf in einem Dorfe niedergelassen, aber daselbst statt Nutzen nur Schaden gestiftet hätten. Diesem Uebelstande hat die Regierung durch die §. 13 abhelfen wollen. Ich werde nun zuerst eine Frage auf Annahme des Deputationsgutachtens stellen, welches nach Annahme des Amendements des Abg. Hensel die §. 13 also giebt: „die in der §. 8 genannten, eben so wie die nach der §. 9 aufzunehmenden Classen von Handwerkern, haben es mit einer der nächsten städtischen Innungen als Meister zu halten.“ Ich frage, ob die Kammer dies annehme? — Wird gegen eine Stimme (Schmidt) angenommen.

Referent v. Hartmann: §. 14 lautet:

§. 14. Keine städtische Innung darf einem Gesellen das Landmeisterrecht bei 10 Thlr. — — Strafe, welche halb von den Ältesten, halb von dem obrigkeitlichen Deputirten des Handwerks einzubringen ist, eher ertheilen, als nach beigebrachtem Zeugniß der Obrigkeit des betreffenden Orts, daß ihm die Niederlassung daselbst, nach den Vorschriften dieses Gesetzes, gestattet worden sei.

Es ist dies nichts Neues, sondern schon in dem Generale vom 12. Januar 1793 enthalten.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? sonst würde ich auf Annahme der §. die Frage richten: will die Kammer die §. 14 annehmen? — Es erfolgt ein allgemeines Ja. —

Referent v. Hartmann verliest §. 15:

§. 15. Die gedachten Handwerker dürfen weder innerhalb der Städte und ihres Bezirks (§. 2.) Handwerksarbeiten fertigen, noch die von ihnen gefertigten Arbeiten oder Waaren dahin einführen. Es bleibt aber den städtischen Einwohnern unbenommen, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorfhandwerkern fertigen und selbige abholen, oder auch von ihnen sich abliefern zu lassen. Derjenige, welcher dergleichen Arbeiten in die Stadt einbringt, hat erforderlichen Falls die vorher erfolgte Bestellung nachzuweisen.

Auch bleibt den Regierungsbehörden vorbehalten, bei eingetretenen größern Feuersbrünsten in Städten den Abgebrannten zu verstaten, sich zum Wiederaufbau ihrer Häuser auswärtiger, auch auf Dörfern wohnender Maurer- und Zimmermeister, oder anderer Bauhandwerker zu bedienen.

Die Motiven lauten:

Die Schlußbestimmung der §. 15 wird sich durch sich selbst rechtfertigen; sie ist schon zeither in vorkommenden Fällen dispensationsweise zur Anwendung gekommen, hat aber dann gewöhnlich als ein scheinbarer Eingriff in die Innungsrechte Widerspruch